
Erinnerungen an die Hochschule zu Wittenberg.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitx.

(Die schönsten, kräftigsten und einflussreichsten elf Jahre meines Lebens verlebte ich als öffentlicher Lehrer der sächsischen Hochschule zu Wittenberg von 1804 — 1815. Amtspflicht, eigene Neigung, und später, ein ehrenvoller Auftrag der höchsten Behörden veranlaßten mich zur genauern Kenntniß der Verfassung und Verwaltung derselben, die zwar beide im sechszehnten Jahrhundert entstanden, die aber, bei aller ihrer ursprünglichen vielseitigen Zweckmäßigkeit, doch in den beiden folgenden Jahrhunderten — gestützt auf ihre frühere Unterlage — theils durch eigene Anträge des akademischen Senats an die höchsten Behörden, theils durch die Veranlassungen und Entscheidungen der letztern, zeitgemäß fortgebildet worden waren. Thatsachen und Urkunden sprechen bestimmter und sicherer, als Raisonnement; deßhalb enthält der nachstehende Aufsatz nichts, was nicht durch Urkunden aus den Archiven der Hochschule Wittenberg belegt wäre, die ich amtlich, nach ihrem ganzen Umfange, kennen lernte, als ich im Jahre 1814 zu der, für die Begutachtung des damaligen Zustandes der Universität Wittenberg und für die der

höchsten Entscheidung vorzulegenden Plane zur neuen zeitgemäßen Gestaltung derselben, von den höchsten sächsischen Behörden ernannten Commission (aus der theolog. Facultät Prof. D. Weber, jetzt in Halle, — aus der juridischen Hofrath D. Stübel, — aus der medicinischen der jetzige Hof- und Medicinalrath D. Seiler zu Dresden) als Mitglied der philosophischen Facultät, und als Conciipient des entworfenen Berichts gehörte.)

So wie bei den Staaten die Zweckmäßigkeit und zeitgemäße Gestaltung der Verfassung und Verwaltung über das innere kräftige Leben derselben und deren äußere Ankündigung entscheidet; so hängt auch von der Verfassung und Verwaltung einer Hochschule die Ankündigung des innern und äußern Lebens derselben ab, und deshalb ist es lehrreich, — wie bei den Staaten — so auch bei den Hochschulen, den Einfluß ihrer Verfassung und Verwaltung auf das öffentliche Leben und die Wirksamkeit derselben auszumitteln.

Die Verfassung der Hochschule Wittenberg — die am 18. October 1502 eingeweiht ward — beruhte:

- 1) auf der Stiftungsurkunde des Churfürsten Friedrich des Weisen vom 11. Nov. 1506, und den Statuten vom Jahre 1508;
- 2) auf der Bestätigungsurkunde des Kaisers Maximilian 1, prid. Non Jul. 1502; so wie auf der Bulle des Papstes Julius 2 vom 12. Jul. 1507.
- 3) auf der „ersten Foundation“ des Churfürsten Johann Friedrich, Sonnab. nach praesent. Mariae 1530, und

auf der „zweiten Foundation“ desselben, Dom. Miseric. Domini (7. Mai) 1536;

und nach dem Wechsel der Dynastie im Besitze der sächsischen Churwürde:

4) auf der Foundation des neuen Churfürsten Moritz vom 7. Jan. 1548 (welche alle vorige Stiftungen, Rechte, Besoldungen und Schenkungen confirmirte und vermehrte);

5) auf der ersten „Foundation“ des Churfürsten August vom 23. Oct. 1555, so wie auf der zweiten „Foundation und Confirmation“ desselben vom 3. April 1569;

(Diese zweite war, nächst der Stiftungsurkunde Friedrichs, die wichtigste von allen, und galt, bis zur Vereinigung der Hochschule Wittenberg mit Halle, als die Unterlage der ganzen Verfassung und Verwaltung.)

6) auf der „Reformationordnung“ Christians 1., wodurch die bisherigen Reformatoren der Hochschule — als immerwährende Commissarien — abgeschafft wurden, und die Regierung der Universität ausschließlich auf den Rector und den akademischen Senat überging.

Durch spätere landesherrliche Rescripte, so wie durch die (bis 1748 gewöhnlichen) Visitationen und Visitationsdecrete, wurden einzelne Veränderungen und Fortbildungen in der Verfassung und Verwaltung festgesetzt.

1) Der Rector.

Der von dem akademischen Senate (von den 22 ordentlichen Professoren alter Stiftung) gewählte Rector

war das Oberhaupt der Universität auf ein halbes Jahr. Im akademischen Senate war er *primus inter pares*, weil er bloß die Initiative der *Deliberandorum*, nur bei stehenden Stimmen ein *Votum decisivum*, und bloß in schleunigen Fällen das Recht hatte, eine schnelle Entscheidung zu treffen. Von ihm hing die Ansetzung der Tage und Stunden der akademischen Convente ab, doch daß vorher allen Mitgliedern des Senats, in einem Umlaufe, die im angesetzten Convente vorkommenden *Publicanda* und *Deliberanda* mitgetheilt werden mußten, und über nichts berathschlagt werden durfte, „was nicht in *capsula* gewesen war“. Der Rector ernannte außerdem die Deputirten zu einzelnen Geschäften; allein die wichtigeren Deputationen wurden durch Stimmenmehrheit im Senate ernannt.

Ungefähr in den letzten 250 Jahren des Bestehens der Universität war es Observanz, daß die Rectoren nach den vier Facultäten wechselten. Dies ward in Friedrichs des Weisen Fundamentalstatute vorgeschlagen, aber nicht befohlen, auch in der ersten Zeit der Universität nicht genau befolgt, und in keinem Statut derselben förmlich angeordnet. —

Als Belege dienen folgende Stellen aus dem Fundamentalstatute Friedrichs des Weisen. Cap V. de electione Rectoris, ejus qualitate et jurejurando: „In die Sanctorum Philippi et Jacobi (1 Maj.) et Sancti Lucae (18. Oct.), convocatis Patribus, i. e. Gymnasii Senatoribus, per scrutinium eligatur Rector, is, quem quisque magis crediderit expedire Universitati, hoc observato, quod nulla facultas

praetereatur, sed, si commodè fieri potest, de facultate in facultatem Rectoratus detur. — Jurent eligentes, non spernere aliquam facultatem, sed eum eligere, quem quisque magis crediderit conducere reipublicae literariae.“

Cap. VI. „Rectoris muneris esto, commodò et incremento Universitatis cum summa diligentia prospicere, incommoda cavere, privilegia et statuta conservare, querelas benigne audire, juste judicare, unicuique quod suum est celeriter reddere, advenientes intitulare, mandata publica affigere, Patres convocare, negotia proponere, ex pluritate votorum concludere, conclusa executioni mandare, poenas exigere, absque Decanis nullas literas signare, hospites honorare, omnia in suo magistratu acta memoratu digna accurate in monumenta publica referre.“

Visitationsdecret vom 29. Nov 1614: Der Rector „muß alle res fisci arduas, welche über 20 fl. betragen, desgleichen alle der Universität jura, privilegia, immunitates, bona, actiones et nomina betreffende Dinge an das ganze corpus academicum gelangen lassen, und alle churfürstliche Decrete, bei erster Zusammenkunft, der ganzen Universität vortragen, ablesen, expediren, registriren, und in dem per majora gemachten Beschlusse nichts ändern oder glossiren lassen.“

Schurfürstl. Rescript vom 19. Aug. 1668: „Der Rector soll, nebenst der Akademie Syndico, mit Beziehung des Notarii die schlechten Sachen expediren, in etwas wichtigeren die Decanos dazu ziehen, und wann

in Disciplin-, Fiscal- oder andern Sachen schwere casus vorkommen, oder es sonst die Nothdurft erfordert, vor sämtliche Professores bringen.“

Der politische Rang des Rectors zu Wittenberg war unbestimmt; denn er fehlte in den fünf Classen der Hofrangordnung vom Jahre 1764 und 1785. Als Personensteuer ward aber, *ex fisco foundationis*, halbjährig 10 Thaler für ihn bezahlt.

2) Das Decanat.

In allen rechtlichen und polizeilichen Angelegenheiten (die schlechten d. i. geringfügigen Sachen ausgenommen) versammelte der Rector die Decane der vier Facultäten, und bildete mit ihnen das akademische Gericht, in welchem ebenfalls die Stimmenmehrheit entschied. In diesem Decanate hatte der juridische Decan (der Stellvertreter eines besondern Syndicus der Hochschule), was die Verhandlung der Civil- und Criminalsachen betraf, das Directorium und den Vortrag. Er vernahm die Inculpaten und hörte die Zeugen ab. Der Protonotarius (ein Titel für den expedirenden Actuarius der Universität) protocollirte und expedirte die Sachen.

Reformationenordnung Christians 1 vom 24. Aug. 1588: „Als thun Wir die Inspection und Vorrichtung der Universität. Händel dem Rectori, neben den Decanis der 4 Facultäten hiermitt auftragen, vnd befehlen, daß sie Macht haben sollen, die vorkommenden streitigen Sachen zu entscheiden, vnd bei denselben auch die Verbrechere in gebürliche Straffe zu nehmen. Da aber etwas sonderß wichtiges vnd bedenkliches vorkommen

wirdt; so soll es, vermöge der alten ordnungen, vor alle professores gebracht, und also zu gemeiner Berathschlagung gebracht werden."

3) Das Novemvirat.

Es bestand aus dem Rector, den vier Decanen und den vier Seniores der vier Facultäten. Sie unterschrieben die Berichte an den Kirchenrath und das geheime Consilium. Nach dem am 7. Jun. 1790 höchsten Orts approbirten Vortrage der Universität vom 4. Mai 1790 traten die vier Seniores mit dem Rector und den Decanen nur zusammen „in Angelegenheiten der fiscorum, oder solcher Dinge, die nicht ohne Nachtheil bis zum nächsten Professorium ausgesetzt werden konnten, so wie zur Vorbereitung der conclusa der Universität in pleno."

4) Des Seniorats,

wo der Rector mit den Seniores der vier Facultäten besonders berathschlagte, ward in allen oben genannten Fundamentalstatuten Friedrichs des Weisen, Johann Friedrichs, Morizens und Augusts, mit keiner Sylbe gedacht. Es bestand also in den ersten 103 Jahren der Hochschule nicht; denn erst am 20. Febr. 1605 ward, durch ein Rescript Christians 2, den Seniores die „cura fasci“ übertragen, wofür jeder Senior jährlich 25 Gulden ex fisco foundationis erhalten sollte. Seit dieser Zeit verhandelte der Rector die administrativen Geschäfte zunächst mit den Decanen und Seniores (Novemvirat). Doch schon am 3. Aug. 1674 befahl Johann Georg 2, „daß die Seniores ihre Rechte nicht weiter ausdehnen, wöchentlich wenigstens einmal zusammenkom-

men, die Administration wöchentlich untersuchen, den Verwalter zu schuldigem Fleiße und gebührender Beobachtung seines Amtes anhalten, die einkommenden Gelder sofort wöchentlich vertheilen oder verwahelich beilegen, und wenn von den andern Professoren deshalb Nachricht begehrt würde, solche willig ertheilen, auch alle wichtige Sachen ad consistorium Professorum zur Erörterung verweisen sollten.“ — Noch bestimmter entschied die höchste Behörde am 7. Jun. 1790, daß in dem Conventu Seniorum „bloß die geringern Fisci = Sachen abgethan“ werden sollten.

5) Der akademische Senat.

Er bestand aus allen 22 ordentlichen Professoren alter Stiftung (4 Theologen, 5 Juristen, 3 Medicinern und 10 Philosophen). Zum Geschäftskreise desselben gehörten alle gemeinschaftliche Angelegenheiten der Universität. In ihm wurden die Publicanda mitgetheilt, alle Professoren verpflichtet, alle Denominationen zu erledigten Stellen vorgenommen, die von der Universität zu besetzenden Pfarr- und Schulämter *), und alle akademische Stipendien (75) ertheilt, so wie die Stellen der akademischen Officianten besetzt. Außerdem wurden alle wichtige Verfassungs-, Fisci- und Justizangelegenheiten in demselben verhandelt.

*) Die Propsteien zu Remberg und Schlieben, die Superintendentur zu Jessen, die Pastorate zu Schmiedeberg, Schönewalde, Zeuden, Apollonsdorf, Pratau, Euzsch, Dabrun, Raditz, Malischkendorf, Hohenbucko, Collochau, Wiederau, Arensnest, das Diaconat zu Schlieben, die Rectorate zu Schlieben und Jessen, und die Schullehrerstellen in allen genannten Dörfern.

Fundamentalstatut Friedrichs des Weissen, Caput IV: de senatu cogendo et forma suffragandi. — „Si res fuerit ardua, roget Rector senatum universum. Senatus autem habeatur loco et hora et die congruis, ita ut nihil negligatur, ad quem Patres nomine Rectoris per schedulam cum insertione negotii tractandi invitentur. Coacto senatu cum omni maturitate Rector proponat negotium ventilandum, et subdat votum suum. Deinde roget Patrum sententias secundum illorum ordinem. Ex votorum pluralitate concludat. Potest tamen aliquis, proposito negotio, ex gratia Rectoris de meritis causae Collegas informare, et etiam rogare, et tandem poscente ordine votum suum dare, hoc observato, quod ubi quis semel fecit finem dicendi, amplius nil addat, nisi in fine ex gratia, neque Rector replicet, sed sequentem subito roget. Absentis nulla ratio habeatur; juste tamen impeditus, votum suum delegare possit. Revelans Senatusconsultum, sit a senatu perpetuo remotus.“

Reformationsordnung Christians I vom 24. Aug. 1588: „Wir wollen der Universität mit Ernst auferlegen vnd befohlen haben, daß sie sich den alten Ordnungen allenthalben gemäß verhalte, niemand aus sonderlichen Zuneigungen vnd Affecten dießfalls etwas handle, auch die ansehnlichsten den untersten nichts vorschreiben, vnd nicht ihrer zween oder drei zusammenkommen, vnd etwas allein schließen, sondern daß alles in offenem Rathe, ohne Partheilichkeit,

vnd einiges Vorurtheil fürgenommen vnd gehandelt werden soll."

Visitationßdecret vom 12. Jul. 1665:
„die Professoren sollen in den Conventibus sich aller collegialischen Freundschaft, auch in Ablegung der Votorum möglichster Kürze und aller Bescheidenheit befleißigen, und durchaus nichts vornehmen, dadurch einem oder dem andern sein votum liberum gehindert, oder genommen, viel weniger daß er dabei interpelliret, cavilliret, oder beschimpfet werde."

Rescript vom 19. Aug. 1668: „Es müssen die Professoren *ex consilio* abtreten, sobald die Deliberationen sie selbst, ihre Anverwandten und Zischgänger angehet, um durch ihre Präsenz der *votorum libertatem* nicht zu hindern."

6) Politischer Rang der Hochschule.

Die Hochschule Wittenberg war Landstand des Königreiches Sachsen, und hatte ihren Sitz unter den Prälaten. Sie beschickte die Landtage durch Abgeordnete nach der Folge der vier Facultäten. — Sie hatte in Wittenberg den Rang vor dem königlichen Kreisamte und Magistrat, und bildete, in Verbindung mit beiden, das vereinigte Stadtre Regiment, besonders in Hinsicht der Polizei. — Sämmtliche Professoren hatten, in den Rescripten der Churfürsten von dem Jahre 1530 an bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts (wo diese Benennung wegfiel), den Titel und Rang von churfürstlichen Räten. Alle Rescripte aus dieser Zeit heben

an: „Nachdem Wir den Ehrwürdigen, Würdigen und Hochgelahrten, Unfern lieben, Andächtigen R ä t h e n und getreuen Rectorn, Magistern und Doctoren Unserer Universität zu W., so jezund seind und künftiger Zeit seyn werden ic.“

7) Jurisdiction der Hochschule in Wittenberg.

Die Jurisdiction der Hochschule erstreckte sich auf alle Civil- und Criminalsachen, ohne Unterschied der Ober- und Unter-Gerichtbarkeit, und rührte davon her, daß zur Zeit der Stiftung der Hochschule alle Professoren Clerici waren, und Churfürst Friedrich der Weise beim Papste Julius 2 (1507) bewirkte, daß die Präposituren, Canonicate und Präbenden zu Kemberg, Elbden, Schlieben, Schmiedeberg, Liebenwerda, Delamünde, Eißfeld u. a. mit allen ihren Einkommen und Rechten zur Stiftskirche geschlagen und ihr incorporirt wurden. Diese Präbenden wurden den Professoren conferirt, und diese davon besoldet und unterhalten; doch wurden die Stellen selbst durch Vicarien der Professoren verwaltet. Nur erst nach der Kirchenverbesserung ward dies verändert. — Als Geistliche hatten daher die Professoren, schon nach dem jure canonico, einen privilegierten Gerichtsstand. In diesem Geiste lautet die Bestätigungsbulle Julius 2, und Maximilian 1 Bestätigungsbefunde (1502). Er ertheilte der Universität: „jurisdictionem in scholasticos citandi, judicandi, puniendi, et omnes alios actus judicis ordinarii exercendi, eximentes Doctores et Scholares a jurisdictione et superioritate cujuscunque potestatis aut judicis ordinarii,

sive cujuscunque alterius, praeterquam a Nostra (imperatoris), et fundatoris, ac successorum suorum.“ Wer dagegen handelte, sollte 100 Mark löthiges Gold, halb dem kaiserlichen Fiscus, halb der Universität entrichten.

Durch Rescript vom 17. Dec. 1614 ward entschieden: „1) Incorporati sind alle, die aus dem fiscus foundationis bezahlt werden, deren Wittwen und Kinder. Sie sollten von allen oneribus, wie sie Namen haben mögen, in genere et specie durchaus befreit seyn. 2) Immatriculati sind alle und jede Doctores, Licentiaten et Magistri, so bei der Universität sich aufhalten, und ihre erlangte scientiam practicando exerciren, besonders die Adjuncti omnium facultatum, so wie Hofgerichts- und Consistorial-Advocaten.“ — Alle Immatriculirte gehörten nach ihrer Person, und nach persönlichen Klagen vor die Universität.

Rescript vom 8. Jan. 1641: „Der Rath darf der Immatriculirten Wohnung, bei 200 Gulden Strafe, nicht visitiren lassen, außer bei Einsammlung der Almosen, und Verzeichnung des Bieres und Malzes, und bei Besichtigung der Feuerstätten.“

Schon Churfürst Johann der Beständige befaßl am Tage Hedwig 1525: Alle Professoren, die Lectores und Pedelle sollen nach ihren Häusern von allen persönlichen Pflichten und Bürden befreit seyn; sie müssen aber Schoß-, Tisch- und Bach-Geld, und vom Hause 3 gr. Wächtergeld geben; das Schoßregister des Rathes muß der Universität communicirt werden. Ab oneribus personalibus sind auch die frei, welche Häuser miethen,

sobald sie nicht bürgerliche Nahrung treiben; dafern aber Privilegirte mehrere Häuser besitzen, soll nur eins von oneribus personalibus frei seyn.

8) Jurisdiction über die Dorfschaften der Universität.

Der Stiftskirche zu Wittenberg gehörten acht Dörfer (Apollnisdorf, Dietrichsdorf, Euxsch, Köpmitz, Melzig, Piesteritz, Reuden, Zeuchel) und die Mark Abtsdorf. Diese gingen, mit der Stiftskirche, an die Universität über, und Churfürst Johann der Beständige bestätigte (1530) diese Schenkung zugleich mit den Erbgerichten über diese Dörfer (wozu das Lehnrecht, das Jagdrecht, Fischerei u. s. w.) gehörten. Doch behielt er sich das jus territoriale vor.

9) Denominationsrecht zu erledigten Professuren.

Foundation Johann Friedrichs Dom. Miseric. 1536: „Wir wollen, daß Unsere Universität, und die Personen, so bishero zu derselben Regiment gehört haben, zwei andere Personen, die sie zu der erledigten Lection, und welche sie darunter für die tüchtigsten, geschicktesten und gelehrtesten achten, Uns und Unsern Erben benennen und nominiren sollen, daraus Wir und Unsere Erben ~~alsdann eine~~ derselben Personen zu solcher Lection bestetigen und confirmiren wollen.“

Rescript Christians 2 vom 15. Jun. 1607: Denominirt soll werden „sechs Wochen nach eingetretener Vacanz, und nicht nach Gunst und geschöpftem Favor.“

In den Rescripten vom 14. Zul. und 17. Nov. 1713, unter August 2, ward näher erörtert und (als schon bestandene Sitte) bestätigt, daß „jede Facultät, wo eine Vacanz ist, erst in ihrem Probuleumate tüchtige Männer denominiren, sodann das Probuleuma dem Rector zusenden solle, damit darauf die ganze Universität denominire.“

Durch Rescript vom 9. Jun. 1732 ward befohlen: „zu dem Amte, so vaciret, bloß solche Personen zu denominiren, die die erforderliche genugsame Geschicklichkeit haben; inmaßen denn nicht allein hierbei auf diejenigen, welche darum ansuchen, sondern vornämlich auf solche Subjecta zu reflectiren, welche bereits samam vor sich haben, und von ihrer guten Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit hinlängliche Proben zu Tage gelegt; und wie nicht weniger eine so große Anzahl Personen, als bisher jezuweilen geschehen, vord Künftige nicht in die Denomination zu bringen; also werden Wir wolket dieses Alles keine etwa zu allegirende Observanz oder Gewohnheit auf einige Weise statt finden lassen.“

Noch bestimmter verordnete das Rescript vom 23. Zul. 1783: „daß hinkünftig bei Besetzung der ordentlichen Professurstellen unter mehrern Competenten von gleicher Geschicklichkeit auf denjenigen, welcher ein wohlaußgenommenes Hauptbuch von derjenigen Wissenschaft, deren Profession er suchet, oder einer damit verwandten, geschrieben hat, vorzüglich Rücksicht genommen, auch hinführo, bei jedesmaliger Vacanz einer ordentlichen Professur, in dem Denominationsberichte eines jeden Competenten Schriften,

mit Beifügung eines gegründeten Urtheils darüber, angezeigt werden sollen.“

10) Censurrecht und Aufsicht über die Buchdruckereien.

Dieses Recht ward zuerst erwähnt in der Fundation des Churfürsten Moriz vom 3. Jan. 1548, und sodann in der Fundation Augusts vom 3. Apr. 1569, wo zugleich der neuen Zeitungen gedacht wird, „die ohne Censur der Universität nicht ausgehen sollen.“ Bestätigt und erweitert ward dieses Recht in der Reformati^onsordnung Christians 1 vom 24. Aug. 1588, und wiederholt durch Rescript vom 19. Aug. 1668, wo die Aufsicht über die Druckereien auch dahin gehen soll, „damit nicht allein ein schöner Typus und besser Papier, als bisher geschehen, die Correctur recht verrichtet, und in keiner Facultät ohne Censur derselben nichts in Druck gegeben werde.“

11) Befreiung von der Einquartierung.

Schon Churfürst Moriz befaßl am 10. März 1552: „und sollen Kirchen- und Schuldiener, auch die in Unserer Universität zu Wittenberg lesen und Professores seynd, auch Wittwen und Waisen befreiet seyn, daß sie in ihren Häusern keine Knechte einnehmen dürfen, sondern damit gnädiglich verschont bleiben sollen.“ Dies bestätigte Churfürst August am 23. Oct. 1555. — Später (im dreißigjährigen Kriege) verordnete Johann Georg 1 am 24. Jan. 1636: „daß, weil die Professoren, bei 3½ Stab und 31 Compagnieen Fußvolk

Einquartierung in Wittenberg, diese allgemeine Drangsale ihrer Mitschriften haben tragen helfen, ihnen oder ihren Nachkommen dies zu keiner Schmälerung noch Aufhebung der gnädigsten Privilegien gedeutet, und sie ferner nicht belegt werden sollen.“ In demselben Kriege wiederholte ein Rescript vom 9. Jul. 1641: „und seind J. Churf. Durchl. gemeinet, daß kein Professor von seinem eigenthümlichen Hause, darinnen er wohnet *), mit Einquartierung und Contribution bedrängt werden solle.“ —

Zu weit würde es übrigens führen, wenn hier noch vieler anderer, den Professoren ertheilten, Rechte und Befreiungen gedacht werden sollte, z. B. der Braugerechtigkeit, der Tranksteuerbefreiung von 3500 Faß Bier (welche im Jahre 1736 in Geld, das Faß zu 1 Thaler gerechnet, verwandelt ward), der Accisfreiheit, der Fleischsteuerbefreiung, des Rechts, fremde Weine und Biere frei einzulegen (durch Rescript vom 20. Febr. 1688 in Hinsicht des Weins für jeden ordentlichen Professor auf 6 Eimer beschränkt), der Freiheit vom Fähr- und Brückengelde über die Elbe u. s. w.

12) Die Besoldung und Einkünfte der Professoren.

Viel hatte bereits Friedrich der Weise, der Stifter der Universität, für dieselbe durch Schenkung der acht Dorfschaften und anderer Anweisungen auf Geleite, milde Stiftungen, Aemter und churfürstliche Einkünfte gethan. In demselben Geiste wirkte sein Bruder Johann

*) geschweige also ein Miethsmanu.

der Beständige fort, und dessen Sohn, Johann Friedrich, erklärte in seiner Foundation Dom. Miser. 1536 in der Einleitung: diese Foundation geschehe nach den Vorschriften des Testaments seines Vaters. Er empfiehlt die Universität seinen Nachfolgern: „so lieb ihnen Gottes Will, ernstlichen Gottes Zorn, des Ungehorsams halber gegen Ihme; auch Uns, als dem Ahnherrn, zu vermeiden.“ — Er erklärte ferner: er wolle diese Universität so fundiren, „damit Wir durch Gottes Hülff, bey Unsern Erben und Nachkommen künftiger Zeit durch Anbringen und Anhalten ungeschickter Leute keine Zerrüttung, aus Mangel der Besoldung oder anderer Ursachen, daran zu besorgen haben.“ — Deshalb ernannte schon er 3 Theologen und den Wittenbergischen Pfarrer, 4 Juristen, 3 Mediciner und 10 Philosophen zu Professoren. Er bestätigte in dieser Foundation die Schenkung der Stiftskirche und ihrer Dörfer mit allem „einkommen an Geld, Getreidicht, Hünern, Gänßen, Gehülzen vnd andern Nutzungen,“ und hob zugleich in derselben Foundation das bisherige Capitel bei der Stiftskirche auf, und schenkte die Einkünfte desselben der Universität. „Wir wollen unter berührtem einkommen der Stiftskirche auch das einkommen gemeint haben, so etliche Canonicken, Vicarien, Caplanen und andere, die noch zur Zeit am Leben seyn, haben, und dasselbige ihr Lebenlang ferner haben und gebrauchen sollen; Wir wollen auch hiermit die Tittel und Namen der Dignitäten und Canonicate, nach berührter Personen abgang, gänzlich ausgeleschet und extinguiert haben.“

Von den folgenden Schenkungen der Churfürsten an die Universität mögen nur einige der wichtigsten hier ihre Stelle finden. So wies August der Universität am 3. Apr. 1569. 892 Thlr. 12 gr. jährlich aus der Procuratur Meissen, an demselben Tage 30,000 Gulden Capital zu Stipendien, Christian 1 (1589) der Universität 210 Thlr. jährlich aus dem Amte und Kloster Freyberg an. Johann Georg 1 verfügte am 19. März 1652 durch Rescript an die Landesregierung, „um die Universität in Aufnahme zu bringen, daß sie von den ersten Lehn- oder Rittergütern, so apert werden, und Uns als Lehnsherren anheim fallen, 15,000 Thaler geeignet, und zu ihrer freien Disposition abgefolget werden sollen;“ auch wurden, durch Rescript vom 18. März 1652, der Universität 5000 Thaler Strafgeelder aus dem Hofgerichte zugesichert, „um dieselben auszuleihen.“ Am 25. Sept. 1695 erhielt die Universität, abschlägig auf die aus erledigten Lehen versprochenen 15,000 Thlr., die „Blühmischen Lehnstücke und Zinsen,“ und, wegen der verbliebenen Rückstände, am 18. März 1786 das Gut Roitzsch geschenkt, doch mit der Bedingung, dasselbe zu verkaufen. Sie bekam am 18. Sept. 1787. 10,000 Thaler dafür, und bildete daraus ein besonderes, dem fisco foundationis zugewiesenes, Capital. Außerdem schenkte Johann Georg 2 am 20. Dec. 1656 der Universität eine Steuerverschreibung über 8000 Gulden Capital, und 1679 eine Steuerobligation von 2000 Gulden, so wie bereits am 27. Apr. 1675 ein Steuercapital von 10,000 Gulden „zu besserer Unterhaltung und richtiger Besoldung der Professoren.“ In der neuesten Zeit (16.

Sept. 1811) ward der Universität auch ein Antheil an dem Ertrage der erledigten teutschen Ordensgüter der vor- maligen Ballei Thüringen zugesichert.

Die erste Spur, durch persönliche Pensionen die Professoren zu unterstützen, findet sich in der Fun- dation Johann Friedrichs Dom. Mis. 1536: „Da Wir eins oder mehrer sonderlichen guten Fleiß, der mit Lesen und Disputiren bei Unserer Universität beschehe, ver- merken würden, daß Wir und Unsere Erben sollen und wollen Macht haben, dem oder denselben aus Unsern Gestifften und verordneten Uebermaass des jährlichen Einkommens, über die ausgefügten ordent- lichen Besoldungen, eine jährliche Zulage thun.“

Die Universität besaß acht verschiedene Fiscos, deren Einkünfte und Capitale, wie sie im Jahre 1814 waren, folgende Uebersicht gaben:

1) Der fiscus foundationis besaß 146,668 Rthlr. 4gr. 1 pf. baares Gesamtcapital, unter welchem 32,471 Thaler alte unverloosbare Steuercapitalen waren, die von churfürstlichen Schenkungen vom 12. Juni 1567, 3. Apr. 1569, 20. Dec. 1656, Leipz. Mich. M. 1670, 27. Apr. 1675, und Leipz. Mich. M. 1679 herrührten. — Dieser Fiscus verwaltete, außer den Zinsen dieser Capitale, 2603 Thl. geistliche Stiftungs- und Erbzinsen, ungefähr 600 Thlr. baa- res Einkommen aus den acht Dörfern (an Hufen-, Dienst-, Jagd-, Meubienst- und Gedinge = Geld), ungefähr 8 — 900 Thlr. Zinsen von Grundstücken, und zugleich 160½ Scheffel Korn, 10 Scheffel Weizen, 91 Scheffel Gerste, 866 Scheffel Hafer u. s. w. (Jeder ordentliche Professor

alter Stiftung hatte jährlich 50 Scheffel Korn und 24 Scheffel Hafer. Außerdem erhielten auch der Protonotarius, der Universitätsverwalter, die Pedelle, der Cantor und Organist der Universitätskirche u. a. Getreidedeputate. Die andern Deputate bestanden in Holz, Wildpret, Hühnern, Gänsen u. s. w. von den Dörfern der Universität.) Aus diesem Fiscus flossen die ursprünglichen Besoldungen der 22 ordentlichen Professoren, des Protonotars, des Universitätsverwalters, der Pedelle, Gerichtsdieners, u. a.

2) Der *fiscus stipendiorum academicorum* mit 74,404 Thlr. 13 gr. 1 pf. Capital, für 75 Stipendiaten, welche, mit wenigen Ausnahmen, von der Gesamtheit des akademischen Senats, nach der Mehrheit der Stimmen, ernannt wurden.

3) Der *fiscus Viduarum* mit 23,605 Thlr. 22 gr. 6 pf. Capital. Er ward am 16. Oct. 1696 gestiftet, und erhielt seine Begründung und Unterhaltung durch jährliche Beiträge der Professoren und angewiesene Summen auf die andern Fiscos. (Die philosophische Facultät hatte noch außerdem einen besondern Wittwenfiscus mit 1200 Thlr. Capital, und jährlichen Geld- und Kornbeiträgen.)

4) Der *fiscus Promotionis* mit 3055 Thlr. Capital. — Da die Quellen dieses Fiscus aus zufälligen Einkünften von Promotionen, Inscriptionen, Miethszinsen aus akademischen Gebäuden und aus dem Verkaufe von unbrauchbarem Bauholze flossen, und doch aus demselben die akademischen Gebäude in gangbarem Zustande erhalten, so wie die gewöhnlichen Reparaturen und Unterhaltungskosten bestritten werden mußten; so reichten weder

die Zinsen seines Capitals, noch die genannten jährlichen Zuschüsse aus. Er war der einzige Fiscus der Wittenberger Hochschule, welcher Passiva hatte, so daß seine Bedürfnisse aus Vorschüssen des *fisci foundationis* gedeckt werden mußten.

5) Der *fiscus Nosocomii* mit 10,220 Thlr. 6 gr. 6 pf. Capital, und einigen jährlichen Zuschüssen aus der Procuratur Meissen, aus Antheilen an Strafgeldern, für den Leichenwagen u. s. w. Die Universität hatte zu den Zeiten des Churfürsten August zwei Hospitäler: eins vor, eins in der Stadt. Der Churfürst bestätigte am 3. Apr. 1569 die Einkünfte und Privilegien beider. Sie waren theils auf die Ausnahme erkrankter Studenten und akademischer Personen überhaupt, theils auf die damals nicht selten ausbrechende Pest berechnet, weshalb auch ein besonderer *Diaconus pestilentiaris* besoldet ward. Das Hospital vor dem Schloßthore ward aber im Kriegsjahre 1636 zerstört, so daß, seit dieser Zeit, bloß das zweite in der Stadt übrig blieb, zu dessen Erbauung im Jahre 1563 Churfürst August 1000 Thaler geschenkt hatte. Der Fonds des *fisci Nosocomii* rührte von 23 einzelnen milden Stiftungen her (besonders für Begräbnißplätze in der Universitätskirche, wo die Gräber Friedrichs des Weisen, Johanns des Beständigen, Luthers und Melanths sich befanden). Aus den Einkünften desselben wurden die Arznei und Wartung erkrankter Studenten bezahlt, und diese nicht selten auch mit Geld unterstützt.

6) Der *fiscus Bibliothecae* hatte 5100 Thaler Capital, aus dessen Zinsen, so wie aus den Zuschüssen des *fisci foundationis*, und aus den Einkünften von In-

scriptionen, Promotionen und Auctionen, die nothdürftige Ergänzung der Universitätsbibliothek bestritten ward. — Die erste, vom Churfürsten Friedrich dem Weisen zum Theile aus Klosterbibliotheken gestiftete, Bibliothek, von welcher Spalatin Bibliothekar war, ward — nach dem Dynastiewechsel in der Churwürde — 1548 (3132 Bände stark) nach Jena abgeführt. Sie hatte, nach der Fundation Johann Friedrichs Miseric. 1536 ihr Locale auf dem Schlosse zu Wittenberg „in den obern großen Hofstuben“, und jährlich 100 Gulden vom Churfürsten. — Die neue Bibliothek, ohne solche Unterstützung, ward theils aus Schenkungen, theils aus den genannten Zuschüssen gebildet. Die Schenkungen bestanden in der Kraussischen, Haasischen, Dassovischen (im J. 1721, ungefähr 3000 Bände), Kretschmarschen (ungef. 600 Bände, medicinische, physikalische und botanische, im J. 1774 geschenkt), Nürnbergerischen (646 medicinische Bände, im J. 1795 geschenkt), von Brinkenschen (ungef. 1000 Bände geschichtlich = geographisch = belletristischer Schriften im J. 1800 geschenkt), Zitiusschen (mehr als 4000 B. für Mathematik, Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, Naturgeschichte, Oekonomie und Technologie, im J. 1801 geschenkt), und in der v. Ponikauischen Bibliothek (welche 12,000 Bände zur Geschichte Sachsens und 4000 Bände Miscellan. enthielt). Mit Einschluß dieser letzten trefflichen, im Jahre 1802 geschenkten, Sammlung, zu welcher auch ein Capital von 3000 Thlr. gehörte, aus dessen Zinsen der Bibliothekar 50 Thlr. erhielt und die sächsische Geschichtsliteratur ergänzt werden sollte, umschloß die ganze Bibliothek etwas über 40,000 Bände; außer vielen Seltenheiten und Auto-

graphis aus der Zeit der Kirchenverbesserung von Luther, Melancthon, Bugenhagen, fürstlichen Briefen u. a.

7) Der *fiscus Convictorii* mit 10,375 Thlr. 22 gr. 2 pf. Capital, außer 2400 Scheffel Korn aus dem Wittenbergischen Rentamte, mehreren Pachtgeldern und Zuschüssen aus dem *fisco foundationis* (68 Thlr. 12 gr.), dem königl. Stipendiatenfiscus (175 Thlr.), den Promotionen, so wie aus der Generalaccise (120 Thlr.), der Fleischsteuer (80 Thlr.) u. a. Des Convictoriums ward (zum erstenmale urkundlich, aber) bereits in der Fundation Johann Friedrichs (1536) als einer bestehenden Anstalt gedacht, und von ihm seinen Erben und Nachkommen empfohlen. Gewöhnlich speiseten 180 Studenten in demselben, bis im Jahre 1806 die Naturalspeisung höchst zweckmäßig in ein Geldäquivalent verwandelt ward, das der Locator wöchentlich an die Speisewirthe bezahlte, welche die Studenten sich selbst zur Beföstigung wählen konnten. Dadurch ward die Bezahlung bei den Speisewirthen gedeckt, und alle Verwaltungskosten (für den Oekonom, das Gesinde, für Reparaturen, so wie der Erlös aus dem verkauften Holze &c.) gingen den Studierenden zu gute.

8) Der *fiscus stipendiorum regiorum* mit 79,728 Thlr. 18 gr. Capital. Aus den Einkünften dieses Fiscus wurden zwei theologische Ephori (jeder mit 101 Thlr. 1 gr.), und ein philosophischer Ephorus (mit 149 Thlr. 4 gr.) besoldet, und 93 — 100 Stipendien ausgezahlt. Unter diesen waren zwei hohe theologische Stipendia à 90 Gulden, und zwei à 50 fl., 2 juridische à 100 fl. und 1 medicinisches à 100 fl., sämmtlich für Privatdocen.

ten, und 20 — 22 zu 40 fl. so wie 70 — 73 zu 30 fl. für Studirende aller Facultäten. — Dieser Fiscus war der einzige, der nicht vom Universitätsverwalter, sondern von dem Ephorus aus der philosophischen Facultät verwaltet, und dessen Rechnung zur Justification an das geheime Finanzcollegium eingesandt ward.

Die Gesamtsumme der Capitale aller 8 Fiscorum betrug im Jahre 1814. 354,358 Thlr. 14 gr. 4 pf., ohne die vielen Pachtgelder, Zinsen, Miethen aus akademischen Gebäuden, Lieferungen u. s. w., welche, auf ein Capital zurückgeführt, den Capitalwerth des Universitätsbesizes auf eine halbe Million Thaler steigerten.

Die ersten sieben Fisci wurden seit 1580 von einem Universitätsverwalter verwaltet, welchem zugleich die Administration der Grundstücke, Gebäude und Vorfassungen, mit Einschluß der Gerichtsbarkeit auf denselben zustand. Nach dem Rescripte vom 29. Nov. 1614 mußten die Rechnungen jährlich in Gegenwart des Novemvirens abgenommen, dann dem ganzen akademischen Senate acht Tage vorgelegt, und „in pleno consensu approbat“ werden. Dieß ward durch Rescript vom 29. Aug. 1668 dahin modificirt, daß die Rechnung jährlich zu Martini geschlossen, erst den Decanen und Seniores, dann allen Professoren zur Durchsicht vorgelegt, und die Justification in Gegenwart aller Professoren vorgenommen ward. — Zur Ausleihung der zurückgezahlten oder neugesammelten Capitale bestand eine permanente Commission aus drei Professoren der Rechte, deren Vorschläge dem Senate mitgetheilt wurden.

An Gebäuden besaß die Universität: 1) die Uni-

versitäts- oder Schloßkirche (deren neuer Bau, nach der Eindscherung im Bombardement vom 13. Oct. 1760, 70,146 Thlr. 20 gr. 11 pf. gekostet hatte, wozu der Churfürst ein Aversionalquantum von 24,000 Thalern gab); 2) das Fredericianum (eine Schenkung Friedrichs des Weisen); das Augusteum (früher Augustinerkloster, im Jahre 1527 von Johann dem Beständigen Luthern geschenkt, und von dessen Erben für die Universität am 27. Sept. 1564 erkaufte); 4) das Hospital; 5) die Orgelbauernwohnung; 6) die Gerichtsdienerswohnung; 7) das Vorwerk des Convictoriums; 8) das Entbindungshaus (aus landständischem Fonds erkaufte), und 9) die Brandstätte des (1760 eingestürzten, und nicht wieder erbaueten) Consistoriums.

An Grundstücken, welche die Hochschule theils durch Schenkung, theils durch Ankauf erworben hatte, gehörten ihr 1) die Bluhmischen Lehnstücke (13½ Hufen), im Jahre 1808 für 1075 Thlr. 6 gr. 6 pf. verpachtet; 2) die Großische Hufe, für 120 Thlr. 14 gr. verpachtet; 3) die beiden Crellischen Hufen für 221 Thlr. 8 gr. verpachtet; 4) die Neumannischen Wiesen, für 124 Thlr. 10 gr. 8 pf. verpachtet; 5) die sogenannte nosocomische halbe Hufe, für 106 Thlr. 9 gr. verpachtet; 6) der Apollensberg, mit geringem Ertrage; 7) die Silbermannische Wiese, von welcher wegen der Elbzerstörungen, 1814 nur noch ½ Morgen bestand; 8) die Convictorien-Grundstücke, in Feld und Wiesen bestehend, mit der Hutung im Friedholze, im Jahre 1814 für 350 Thlr. verpachtet.

Die Verwaltung der Hochschule Wittenberg war übrigens so zweckmäßig organisiert, und ward so pünct-

lich geleitet, daß nicht nur — nach dem Rescripte vom 20. Febr. 1605 — aus den gewonnenen Ueberschüssen beim fiscus foundationis den gesammten 22 ordentlichen Professoren, so wie dem Protonotarius, dem Vermaster, den Pedellen und andern Officianten, mehrmals bedeutende jährliche Zulagen an baarem Gelde, und an Getreide gemacht werden konnten, sondern daß man auch im Jahre 1814 den jährlichen reinen Ueberschuß von 7 Fisci (mit Ausnahme des fisci promotionis) zu ungefähr 1500 Thälern berechnete.

Widye dieser kurze Umriss der Verfassung und Verwaltung der Hochschule zu Wittenberg (der, nach den von mir gesammelten Materialien, sehr leicht zu einer besondern Schrift hätte gestaltet werden können,) dazu dienen, das Andenken an diese Bildungsanstalt bei denjenigen zu erneuern, welche theils ihres Lehramtes auf dieser Hochschule noch im vorgerückten Alter sich erfreuen, theils dort als aufblühende Jünglinge den wissenschaftlichen Grund zu ihrer künftigen segensreichen Wirksamkeit für Staat und Kirche legten! Dann ist der Zweck dieser Mittheilung vollkommen erreicht!

J a h r b ü c h e r
der
Geschichte und Staatskunst.

Eine
M o n a t s s c h r i f t,
in Verbindung mit mehreren gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,
Königl. Sächsischem Hofrath und öffentlichem Lehrer der Staatswissen-
schaften an der Universität zu Leipzig.

1 8 2 8.

V i e r t e r B a n d.

Leipzig,
F. C. Hinrichssche Buchhandlung.

278.114-B. Tid-
D 4.1828

Inhalt des vierten Bandes der Jahrbücher.

A) A b h a n d l u n g e n.

	Seite
1. Ueber die deutschen Zoll- und Manuthvereine der neuesten Zeit. — Vom geheimen Rathe und Prof. D. Zacharia in Heidelberg.	1
2. Grundlinien für ein natürliches Kirchenrecht, oder Versuch einer Darstellung des natürlichen Rechtsverhältnisses der Kirche und ihrer Glieder unter einander selbst und zum Staate. — Vom Hofrathe und Prof. v. Rottet in Freiburg.	50
3. Ueber den Auf- und Untergang der Staatsconstitutionen. — Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.	109
4. Welchen Einfluß hatte Italien auf Deutschland? — Vom D. Klemm in Dresden.	126
5. Der Industrialismus. Eine geschichtliche Skizze aus dem Gebiete der Staatswissenschaften. — Vom Großherzogl. Hess. Rathe v. Meseritz zu Frankfurt am Main.	147
6. Ueber politische Garantien. — Von dem Rechtsconsulenten Martin zu Homberg in Churhessen.	171
7. Ueber die nothwendige Reform unsers deutschen Münzwesens. — Vom geh. Conferenzzathe Lotz zu Coburg.	213
8. Ueber die Staatswissenschaft, von ihrem Entstehen bis zu dem Verfall des römischen Reiches. — Vom Hofrathe und Oberbibliothekar Weitzel in Wiesbaden.	262
9. Erinnerungen an die Hochschule zu Wittenberg. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölit.	282

IV Inhalt des vierten Bandes der Jahrbücher.

B) R e c e n s i o n e n .

	Seite
1. K. H. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Erster und zweiter Band. Heidelberg, 1826 und 1828. 8. . .	79
2. A. H. Everett, Amerika. Erster und zweiter Theil. Hamburg, 1828. 8.	91
3. J. F. G. Elfelen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften. Breslau, 1828. 8.	95
4. Gedächtnispredigt bei der öffentlichen Todesfeier Karl Augusts, Großherzogs von Sachsen Weimar-Eisenach. Weimar, 1828. 8.	105
5. Staats- und Adreßhandbuch des Herzogthums Nassau für das Jahr 1827. Wiesbaden. 8.	184
6. D. Kauschnig, allgemeine Hauschronik der Deutschen. Erste Abtheilung. Leipzig, 1828. 8.	201
7. W. E. A. v. Schließen, Lehrgebäude der Geographie. Erster Theil. Leipzig, 1828. 8.	205
8. Rede des Abgeordneten D. Rudhart über den Gesetzesentwurf zu einer Zollordnung, gehalten in der Kammer der Abgeordneten der bayerischen Ständeversammlung in München am 5. Jun. 1828. Nürnberg, 1828. 8. . .	206
9. Denkwürdigkeiten aus den Papieren eines vornehmen Staatsbeamten. Aus dem Franzöf. von F. A. Rüder. 2 Theile. Leipzig, 1828. 8.	210
10. Ellw. Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg, 1828. 8.	308
11. Heinrich Gottlieb Tzschirner, Predigten; herausgegeben von D. Goldhorn. 3 Bände. Leipzig, 1828. 8. . .	315
12. Jos. E. Arneth, Geschichte des Kaiserthumes Oestreich. Wien, 1827. 8.	518



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.